

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a60d6d63-1aa7-36d4-8ea0-92412ab49222>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Dampfkessel Gruppe II (TRD 701)
Amtliche Abkürzung	TRD 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 701 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

- 2.1** Der Wärmeerzeuger ist Teil des Dampferzeugers, in dem die Wärme zugeführt und zur Erzeugung von Dampf verwendet wird.
- 2.2** Wassererwärmer, die ganz oder teilweise in Dampferzeugern eingebaut oder unabsperrbar mit diesen verbunden sind, sind Teil des Dampferzeugers [\(2\)](#).
- 2.3** Der zulässige Betriebsüberdruck p ist der höchste Druck, mit dem der Dampferzeuger betrieben werden darf.
- 2.4** Die zulässige Dampferzeugung ist der höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Dampfmassenstrom, mit dem der Dampferzeuger nach der Erlaubnis oder der Bauartzulassung bei vorgesehenem Dampfzustand betrieben werden darf.
- 2.5** Die zulässige Wärmeleistung ist die höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Wärmeleistung, mit der der Dampferzeuger nach der Erlaubnis oder der Bauartzulassung betrieben werden darf.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Bei Wassererwärmern, bei denen die Wassertemperatur auf 95 °C begrenzt ist, ist DIN 4753 zu beachten.

